

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Mozart one

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900QJAIQIC356H320

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält**. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Im Rahmen des um ökologische und soziale Kriterien erweiterten Investment-Ansatzes wird beim Fondsmanagement in Bezug auf Einzeltitel eine Kombination aus negativen Ausschlusskriterien (Negativscreening) und positiven Selektionskriterien (investierbares ESG-Universum) herangezogen.

Die um ökologische und soziale Kriterien erweiterten Pre-Investment-Analysen basieren auf Bloomberg-Daten, externem Research, veröffentlichten Nachhaltigkeitsberichten und nicht-finanziellen Berichten/Erklärungen der Unternehmen. Listings in Nachhaltigkeitsindizes, sofern vorhanden, und MiFID II konforme Fremdanalysen, die spezifische ESG-Analysen für Einzelwerte

liefern, werden ebenso in den Analyseprozess eingebunden. Die Berücksichtigung internationaler und öffentlicher Nachhaltigkeits-Daten rundet den Prozess qualitativ ab.

Die negativen Ausschlusskriterien und positiven Selektionskriterien werden im Fondsmanagement in Bezug auf Einzeltitel wie folgt berücksichtigt:

- in Titel, welche unter die negativen Ausschlusskriterien fallen, wird nicht investiert. Dies sind Titel, bei den folgendes erfüllt ist: Emittenten deren Erträge überwiegend aus Atomkraft, Tabakwaren, militärischen Waffen, oder aus dem Glücksspielsektor stammen, Emittenten, die Menschenrechte, ArbeitnehmerInnenrechte, ArbeitnehmerInnenschutz missachten. Das Negativscreening schlägt auch bei Staaten durch, die in kriegerischen Auseinandersetzungen mit anderen Staaten und bewaffnete Auseinandersetzungen innerhalb des Staates verwickelt sind.
- in Umsetzung der positiven Selektionskriterien wird in Unternehmen investiert, die bei einer Skala von 0-100 ein bestimmtes ESG-Mindestranking erfüllen. Bei Staatsanleihen werden bei der Beurteilung betreffend deren Nachhaltigkeit qualitative Nachhaltigkeitskriterien (z.B. Mitglied des Staates zu Klimaabkommen und/oder zu Menschenrechtskonventionen) herangezogen. Ergänzend erfolgt eine Überprüfung der ESG-Einstufung des Staates durch die Verwendung des öffentlich verfügbaren Country Sustainability Rankings von RobecoSAM.

In Bezug auf die Investition in andere Investmentfonds (Subfonds, Zielfonds) fallen diese ins ESG-Investmentuniversum des Fonds, wenn diese als Art 8 oder Art 9 der europäischen Offenlegungsverordnung klassifiziert sind.

Im Sinne der Taxonomie-Verordnung werden beim Fondsmanagement keine "Umweltziele" verfolgt und keine "ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten" berücksichtigt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Als Nachhaltigkeitsindikatoren für Aktien und Unternehmensanleihen werden ESG-Ranking-Daten von externen und internen ESG-Rankings herangezogen. Für die Aufnahme eines Unternehmens ins ESG-Universum des Fonds ist ein bestimmtes Mindestranking, oder die Zugehörigkeit zu einem ESG-Index erforderlich.

Verfügt ein Unternehmen über kein in Bloomberg frei zur Verfügung stehendes ESG-Ranking, werden als Nachhaltigkeitsindikatoren die im Rahmen bestehender Research-Vereinbarungen verfügbare ESG-Klassifizierung in den Beurteilungsprozess eingebunden. Die in diesem Umfang bestehende jeweilige ESG-Klassifizierung wird hierbei vom Fondsmanagement innerhalb eines Wertesystems einer Skalierung (0-100) zugeführt. Weiters werden für die Beurteilung solcher Unternehmen betreffend deren Nachhaltigkeit vom Fondsmanagement die seitens der einzelnen Unternehmen zur Verfügung gestellten Dokumente und Berichte ausgewertet, einem Skalierungsprozess unterworfen (Skala 0-100) und zusätzlich in den Bewertungsprozess eingebunden. Darüber hinaus erfolgt durch das Fondsmanagement auch eine qualitative Beurteilung, in welchem Umfang sich ein Unternehmen in ihrem ESG-Prozess verbessert hat (Skala 0-100). Die Berücksichtigung internationaler und öffentlicher Nachhaltigkeits-Daten rundet den Prozess qualitativ ab.

Bei Investitionen in Staatsanleihen werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen: Beitritt zum Pariser Klimaabkommen, zur Europäischen Menschenrechtskonvention, zur Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen und zum UN-Menschenrechtsabkommen. Weiters führt das Fondsmanagement betreffend der Nachhaltigkeitsbeurteilung von Staatsanleihen ein Negativscreening auf Verwicklung des Staates in kriegerischen Auseinandersetzungen mit anderen Staaten und auf bewaffnete Auseinandersetzungen innerhalb des Staates durch. Ergänzend erfolgt eine Überprüfung der ESG-Einstufung des Staates durch die Verwendung von öffentlich verfügbaren Country Sustainability Rankings.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

In Bezug auf andere Investmentfonds (Subfonds, Zielfonds) wird als Nachhaltigkeitsindikator die Einstufung des anderen Investmentfonds als Finanzprodukt gemäß Art 8 oder Art 9 der europäischen Offenlegungsverordnung herangezogen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X Ja, durch den im Rahmen des Fondsmanagements in Bezug auf Einzeltitel herangezogenen ESG-Ansatz werden PAI-Indikatoren ("Principal Adverse Impacts"; die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) berücksichtigt und diese neben den grundsätzlichen ESG-Prüfungen die zur generellen Bewertung der ESG-Risiken führen einer Prüfung unterworfen, die die Einhaltung spezifischer Klimaziele zum Inhalt hat. Diese Prüfung bezieht sich auf die aktuell verfügbaren Klimaziele und durch die Emittenten verfügbar gemachten, relativ dazu erstellten Informationen. Diese Informationen werden periodisch im Rahmen der seitens der relevanten EU-Behörde(n) vorgegebenen Standards eingepflegt.

Bei Investitionen in andere Investmentfonds (Subfonds/Zielfonds) des ESG-Investmentuniversums des Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren dadurch eingehalten, dass diese nach Artikel 8 oder 9 der europäischen Offenlegungsverordnung verwaltet werden.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden sich auch in den veröffentlichten Rechenschaftsberichten des Fonds (<https://www.llbinvest.at> / Investmentfonds / Fonds anzeigen, beim jeweiligen Fonds unter Rechenschaftsbericht)

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds berücksichtigt in der Veranlagung ökologische bzw. soziale Kriterien.

Der Mozart one ("Investmentfonds", "Fonds") strebt als Anlageziel Ertragsteigerung an.

Der Fonds investiert gemäß einer aktiven Anlagestrategie und nimmt dabei keinen Bezug auf einen Index/Referenzwert.

Der Investmentfonds kann bis zu 100% des Fondsvermögens in Aktien, bis zu 80% des Fondsvermögens in Schuldtitel, bis zu 80% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente, bis zu 100% des Fondsvermögens in Sichteinlagen (bzw. kündbare Einlagen) und/oder bis zu 10% des Fondsvermögens in andere Fonds investieren. Derivativeinstrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie und zur Absicherung eingesetzt werden.

Der Investmentfonds investiert zumindest 51% des Fondsvermögens in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, andere Investmentfonds und/oder Sichteinlagen oder kündbare Einlagen, welche ökologische und soziale Kriterien positiv berücksichtigen.

Externer Verwalter ist die Matejka & Partner Asset Management GmbH, Wien.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Durch die - in Bezug auf Einzeltitel - Einhaltung der negativen Ausschlusskriterien und der Mindestinvestitionsgrenze von 51% welche ökologische und soziale Kriterien positiv berücksichtigen.

In Bezug auf andere Investmentfonds (Subfonds, Zielfonds) wird auf die Qualifikation nach Artikel 8 oder Artikel 9 der europäischen Offenlegungsverordnung geachtet.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Durch die negativen Ausschlusskriterien (siehe dazu Details oben) wird in Bezug auf Einzeltitel und spezifisch unter diese Ausschlusskriterien fallende Investmentfonds (Subfonds, Zielfonds) die Anzahl der möglichen Investitionen reduziert.

In Bezug auf die Mindestgrenze von 51% des Fondsvermögens in Titel mit einem positiven ESG-Ranking (siehe dazu Details oben) und in Investmentfonds gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der europäischen Offenlegungsverordnung wird der Umfang der investierbaren Titel reduziert..

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Nicht anwendbar, da mit diesem Investmentfonds nur ökologische/soziale Merkmale beworben werden.

Etische Faktoren wie Geschäftsgebarung und Nachvollziehbarkeit von Informationen finden allerdings bereits in den generellen Investitionsprozessen des Fondsmanagers Beachtung. Fundierte Vorwürfe/Verfahren wegen Betrug, Korruption und Bilanzfälschung führen zum Ausschluss eines Emittenten aus dem Investmentuniversum .

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

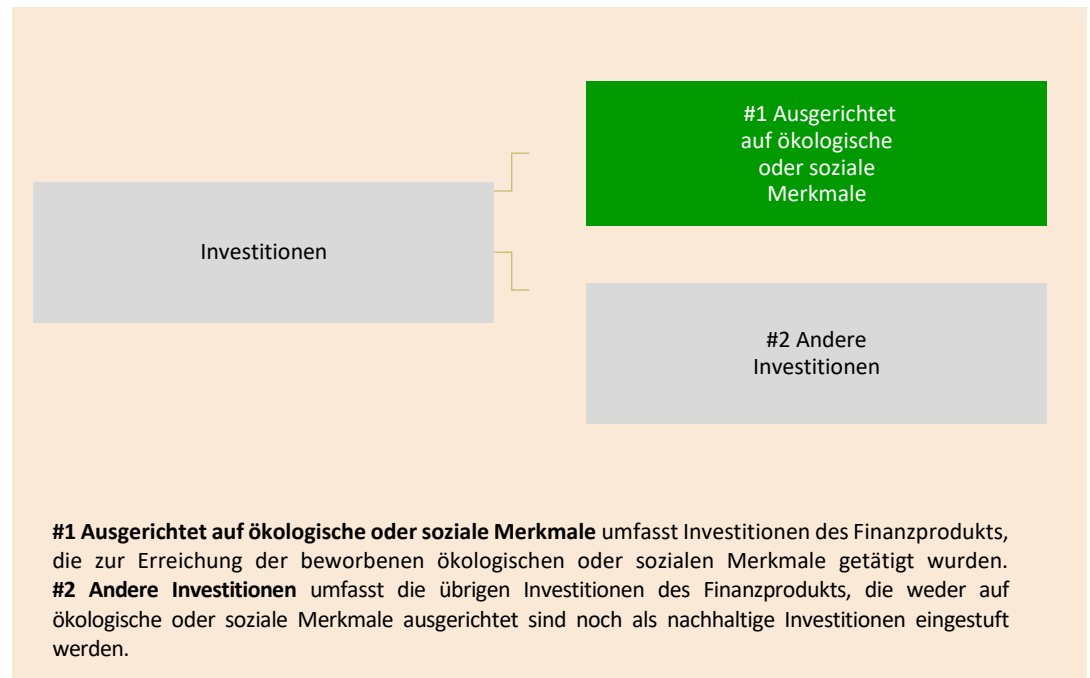


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Im Zuge der positive Selektionskriterien (Mindest-Scoring) in Bezug auf Einzeltitel wird zu mindestens 51% des Fondsvermögens in Titel mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen investiert.

Der verbleibende Teil muss nicht zwingend in Titel mit ökologischen oder sozialen Merkmalen investieren (siehe dazu oben unter "Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?")



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds werden nicht mit dem Einsatz von Derivaten erreicht.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar (es werden beim Fondsmanagement keine nachhaltigen Investitionen getätigt und keine Umweltziele verfolgt/angestrebt. Die "Taxonomie-Quote" in Bezug auf Umweltziele oder auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beträgt "null").

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Nicht anwendbar.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter

Weitere Informationen zum Fonds finden sich unter www.llbinvest.at, unter "Investmentfonds", "Investmentfonds", "Fonds anzeigen"